

Studienordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht
an der Technischen Universität Dresden

Vom 31.08.2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. 11/1999, S.294) in der zuletzt durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7) geänderten Fassung hat die Technische Universität Dresden die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Studienbeginn
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassungsgespräch
- § 6 Studienziel und Studienart
- § 7 Zielgruppe des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Mentoring und Betreuung
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Wirtschaft und Recht an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Studiendauer und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung und die Anfertigung der Masterarbeit 4 Semester im Vollzeitstudium.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden so angeboten, dass das Studium innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester des jeweiligen Jahres.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht:

1. entweder
 - a) eine bestandene Diplom- oder Bachelor-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule oder
 - b) eine Bachelor-Prüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule oder
 - c) die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Juristische Prüfung, oder
 - d) ein vergleichbarer ausländischer oder inländischer Hochschulabschluss und
2. gute Deutsch- und Englischkenntnisse, die erwarten lassen, dass der Bewerber erfolgreich am Studium teilnehmen kann; diese sind in der Regel nachzuweisen durch Zeugnisse, die einen Kenntnisgrad der Stufe B 2 - selbständige Sprachverwendung (Vantage) nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erkennen lassen, in Zweifelsfällen im Zulassungsgespräch, und
3. der Nachweis der fachlichen Qualifikation.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Feststellung der fachlichen Qualifikation der Bewerber erfolgt in der Regel als Einzelfallprüfung in Form eines Zulassungsgesprächs durch eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 4 Prüfungsordnung für den jeweiligen Bewerbungszeitraum eingesetzte Zulassungskommission. Von dem Erfordernis des Zulassungsgesprächs kann insbesondere bei längerer Anreise des Studienbewerbers abgesehen werden, wenn aus den schriftlichen Unterlagen die erforderliche fachliche Qualifikation oder das Fehlen derselben hervorgehen.

(2) Über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen entscheidet die Zulassungskommission. Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, erteilt die Zulassungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 Zulassungsgespräch

(1) Das Zulassungsgespräch hat das Ziel, die fachliche Qualifikation der Bewerber für die erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang in einem Gespräch zu erkunden. Das Gespräch prüft insbesondere die für den Studiengang notwendigen Vorkenntnisse der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, in Zweifelsfällen nach § 3 Nr. 2 gute Deutsch- und Englischkenntnisse. Inhaltliche Schwerpunkte des Zulassungsgesprächs werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Eine Aufstellung dieser inhaltlichen Schwerpunkte und der formulierten Leistungsansprüche kann der Bewerber beim Prüfungsamt auf Anfrage erhalten.

(2) Das Zulassungsgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Es kann in deutscher und englischer Sprache durchgeführt werden. Das Zulassungsgespräch soll spätestens drei Wochen vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgen. Die Einladung der Bewerber erfolgt durch das Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor dem Termin des Zulassungsgesprächs. Der Bewerber muss sich beim Prüfungsamt mindestens neun Wochen vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist zum Zulassungsgespräch anmelden.

(3) Im Anschluss an das Zulassungsgespräch wird dem Bewerber mitgeteilt, ob er die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Nr. 2 und 3 erbracht hat. Die Bescheinigung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist vom Bewerber mit dem Immatrikulationsantrag vorzulegen. Wird festgestellt, dass die fachliche Qualifikation nicht nachgewiesen wurde, kann das Zulassungsgespräch frühestens im darauf folgenden Jahr wiederholt werden.

§ 6 Studienziel und Studienart

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaft und Recht ist ein theorie- und praxisorientierter Studiengang, der eine an der Forschung ausgerichtete wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiet Wirtschaft und Recht bietet. Er dient der Erlangung vertiefter wissenschaftlicher und praxisorientierter Kenntnisse der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fähigkeiten für den Umgang mit Fragestellungen aus dem Gebiet des Studienganges.

(2) Im Zentrum der Ausbildung stehen die wissenschaftlichen Grundlagen des General Managements, des Wirtschaftsrechts und anderer interdisziplinärer rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Bereiche. Der Studiengang hat ein „stärker forschungsorientiertes“ Profil und ist ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang.

§ 7 Zielgruppe des Studiums

Das Angebot des Masterstudiums richtet sich in erster Linie an Studierwillige, die in einem Vollzeitstudium vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet Wirtschaft und Recht erlangen wollen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte richten sich nach den in § 6 genannten Studienzielen.

(2) Das erste Semester dient dazu, den Studierenden mit juristischem Abschluss grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften, den Studierenden mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss grundlegende Kenntnisse im Wirtschaftsrecht zu vermitteln sowie bereits vorhandene Kenntnisse mit wirtschaftsrechtlicher Relevanz zu vertiefen. Zudem sollen Schlüsselqualifikationen wie z.B. Rhetorik und Business and Legal English vermittelt werden.

(3) Das zweite und dritte Semester dienen dazu, Kenntnisse der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Bereichen, die für Wirtschaft und Recht von genereller Bedeutung sind, sowie nach Wahl des Studierenden in einem oder zwei Studienschwerpunkten (auch interdisziplinär) zu erwerben und zu vertiefen. Spätestens zu Beginn des vierten Semesters sollen die Studierenden diese Kenntnisse in einem der von ihnen gewählten Studienschwerpunkte im Rahmen eines Moduls Forschungsseminar vertiefen und anwenden.

(4) Die Studienschwerpunkte sind

1. Schutz des Geistigen Eigentums
2. Energiewirtschaft/Telekommunikation
3. Personalwesen
4. Mergers & Acquisitions
5. Ergebnisorientierte Unternehmensführung/ Unternehmen in der Insolvenz
6. Steuern
7. E-Business

(5) Der Katalog der Studienschwerpunkte und das Angebot der Wahlpflichtmodule kann auf Vorschlag der Studienkommissionen und aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Juristischen Fakultät erweitert oder eingeschränkt werden. Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen können modifiziert werden. Das aktuelle Lehrangebot mit der Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird jeweils zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studienkommission bekannt gegeben. Die Modulbeschreibungen können auf Beschluss der Studienkommission aktualisiert werden, soweit dazu nicht Festlegungen zu Art und Umfang der Prüfungsleistungen der Modulprüfungen betroffen sind.

(6) In der abschließend im vierten Semester zu erstellenden Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, in einem der von ihm gewählten Studienschwerpunkte wirtschaftsrechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 9 Aufbau des Studiums und Sprache der Lehrveranstaltungen

(1) Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt, wobei es insbesondere in den drei ersten Semestern angeboten wird. Im vierten Semester wird in der Hauptsache die Masterarbeit angefertigt. Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Forschungsseminar werden 10 Leistungspunkte und der nachfolgenden Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

(2) Das Masterstudium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte sich (auch interdisziplinär) auf Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und auf Schlüsselqualifikationen erstrecken

(3) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist im Studienablaufsplan (Anlage 1) dargestellt.

(4) Die Bildungsziele der einzelnen Module, die notwendigen Voraussetzungen und die Abhängigkeiten zwischen den Modulen sind der Anlage 2 (Modulbeschreibungen) zu entnehmen.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten dokumentiert, so dass Leistungspunkte dann erworben werden, wenn die zu einem Modul gehörige Modulprüfung bestanden wurde. Ein Leistungspunkt (credit) entspricht dabei einem Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Zeitstunden. Zusätzlich dienen die Leistungspunkte gemäß § 9 der Prüfungsordnung zur Gewichtung der Modulnoten bei der Ermittlung der Gesamtnote.

(6) Innerhalb eines von der Fakultät betreuten Auslandsaufenthalts erworbene ECTS-credits werden auf das Studium in gleicher Höhe als Leistungspunkte angerechnet.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Tutorien, Online-Kursen, Arbeitsgruppen, angeleitetem Selbststudium und in vergleichbaren Formen durchgeführt.

(8) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Deutsch abgehalten. Bei geeigneten Lehrinhalten kann nach § 8 Abs. 5 Satz 1 bis 3 eine andere Sprache der Lehrveranstaltung, insbesondere Englisch, festgelegt werden.

§ 10

Mentoring und Betreuung

(1) Die Dozenten sind verpflichtet, für die wissenschaftliche Betreuung der Studierenden innerhalb ihres Moduls und die Studienberatung ein ausreichendes Zeitkontingent vorzusehen (Mentoring), Seminare anzubieten sowie für die Masterarbeit zur Verfügung zu stehen.

(2) Für einen in das Studium integrierten Auslandsaufenthalt wird die Betreuung an der ausländischen Universität durch die Technische Universität Dresden vermittelt.

§ 11

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung bezüglich Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeinen studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt zum einen durch die im Studiengang tätigen Hochschullehrer, zum anderen durch einen durch den Prüfungsausschuss bestimmten Angehörigen der TU Dresden. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Anfertigung der Masterarbeit sowie der Planung der weiteren beruflichen Entwicklung. Studierende, die bis zum dritten Fachsemester keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 12
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.01.2006 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 21.03.2006.

Dresden, den 31.08.2006

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge